Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 31.5.2006 Nr.: 8

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

161 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Drewitz-Altengrabow und Drewitz-Dörnitz, Gemarkung Dörnitz 231

162 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Drewitz-Dörnitz, Gemarkung Drewitz 232

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

163 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 233

164 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Brettin ..... 234.

165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Karow..... 235

166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Klitsche..... 236

167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schlagenthin 237

168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Zabakuck ... 238

169 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Jerichow 239

170 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG –LSA für straßenbauliche Maßnahme der Gemeinde Wulkow 240

171 Entschädigungssatzung der Stadt Gommern....248

172 Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern 250

173 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der VGem Möckern-Fläming – Kindertagesstättensatzung – 252

174 Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der VGem Möckern-Fläming 255

175 Satzung über den Dienst in den Feuerwehren der Gemeinde Biederitz 250

176 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Kade..... 266

2. Amtliche Bekanntmachungen

177 Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Nielebock 267

178 Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming 267

179 Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Pietzpuhl 269

180 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Gänsewiese" Gemeinde Hohenwarthe Mischgebiet 270

181 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss 2 .Auslegung Entwurf Bebauungsplan „ Schulplatz“ Hohenwarthe 270

182 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusse Bebauungsplan „Schulplatz“ Gemeinde Hohenwarthe Beschluss Nr 61/2005.. 271

183 Bekanntmachung Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan „ Sportpark Lostau“ Gemeinde Lostau..... 271

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

184 Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK), Planfeststellungsabschnitt 7; EHK-km 355,120 (Süd) / 355,150 (Nord) bis EHK-km 364,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Mündungsbereich Roßdorfer Altkanal einschließlich Genthiner Fußwegbrücke – Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das oben genannte Vorhaben 272

185 Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“ Bek. Des MLU vom 2.2.2006 – 41.11-22421..... 274

186 Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung..... 279

187 Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „B 1 – Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemarkung Magdeburg.. 279

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

188 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2004 über die Jahresrechnung 281

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

161

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Drewitz-Altengrabow und Drewitz-Dörnitz, Gemarkung Dörnitz

Antragsteller: WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):

Dörnitz	1	395/63
	2	280/6, 247/7, 246/7, 1/16, 135/1, 218/1, 219/1, 220/1, 276/1, 277/1, 278/1, 273/5

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juni 2006** bis **29. Juni 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern sowie in der Außenstelle Küsel der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Zimmer 3, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 15. Mai 2006

Im Auftrag

gez. Girke

162

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Drewitz-Dörnitz, Gemarkung Drewitz
Antragsteller: WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Drewitz	1	10008, 89/4, 84/2, 374/96, 97/6, 97/17, 97/18

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juni 2006** bis **29. Juni 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern sowie in der Außenstelle Küsel der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Zimmer 3, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den

Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 15. Mai 2006

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

163

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 10 bis 14 TvöD,

§ 2

§ 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen sowie Fahrtkosten nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 3

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TvöD zuständig.

§ 4

Die Absätze 2 und 3 des § 12 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme – Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.
(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden nachrichtlich hingewiesen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 25.01.2006

gez. Schwindack (Dienstsiegel)
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vgem Elbe-Stremme-Fiener

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vgem Elbe-Stremme-Fiener wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurde mit Schreiben vom 24.04.2006, Az. 15 75 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht, erteilt.

164

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Brettin** in der Sitzung am 02.03. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **719.600 €**
in der Ausgabe auf **719.600 €**
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **198.800 €**
in der Ausgabe auf **198.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **260 v.H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**
2. Gewerbesteuer **285 v.H.**

Brettin, den 02.03.2006

gez.Pamperin Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 27.04.2006

gez. Pamperin
Bürgermeister

165

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 06.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **394.300 €**
in der Ausgabe auf **394.300 €**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **133.500 €**
in der Ausgabe auf **133.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer

a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Karow, den 06.04.2006

Franke Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 16.05.2006

gez. Franke
Bürgermeister

166

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 15.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **267.500 €**
in der Ausgabe auf **267.500 €**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **48.700 €**
in der Ausgabe auf **48.700 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   c) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
   d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Klitsche, den 15.03.2006

gez. Kiehnscherf Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 27.04.2006

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

167

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 02.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **532.200 €**
in der Ausgabe auf **532.200 €**
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **33.500 €**
in der Ausgabe auf **33.500 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **105.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Schlagenthin, den 02.03.2006

gez. Blasius Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 27.04.2006

gez. Blasius
Bürgermeister

168

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 09.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **197.900 €**
in der Ausgabe auf **197.900 €**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **127.100 €**
in der Ausgabe auf **127.100 €**

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v.H.**
2. Gewerbesteuer **330 v.H.**

Zabakuck, den 09.03.2006

gez. Ehrenbrecht Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 27.04.2006

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

169

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 23.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **1.559.900 €**
in der Ausgabe auf **1.686.400 €**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **997.100 €**
in der Ausgabe auf **997.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Jerichow, den 23.03.2006

gez. Bothe
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2006

gez. Bothe
Bürgermeister

170

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG –LSA für straßenbauliche Maßnahme der Gemeinde Wulkow

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 /GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.91 (GVBl. S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.97 (GVBl. LSA S. 878) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow auf seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung des **Klitscher Weges** (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von dem Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitraum der Bereitstellung;

2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlagen;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

   a) Randsteinen und Schrammborden,
   b) Rad- und Gehwegen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehr sanla gen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

   1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   2. Trenn-, Seiten-, Rand – und Sicherheitsstreifen,
   3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5
Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen **60 v. H.**

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr

   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen **30 v. H.**

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege- auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen **50 v. H.**

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 v. H.**

   d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **55 v. H.**

   e) für niveaugleiche Mischflächen **40 v. H.**

3. bei öffentlichen Vekehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen **25 v. H.**

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen **40 v. H.**

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **30 v. H.**

   d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **50 v. H.**

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA **25 v. H.**

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen **60 v. H.**

6. bei Fußgängerzonen **55 v. H.**

7. bei selbständigen Grünanlagen **60 v. H.**

8. bei selbständigen Parkeinrichtungen **60 v. H.**

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderen bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtig Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6
Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch, wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der Baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(2) Besteht im Einzelfall von der Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 lit. B) oder Nr. 5 zu bestimmenden Fläche liegt, eine Inanspruchnahmemöglichkeit der vorgenannten öffentlichen Verkehrsanlagen, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahmemöglichkeit eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7
Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m

dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. B) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;

6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die zahl von zwei Vollgeschossen;

7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;

8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;

9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 8
Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

(1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.

(3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

(4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für Grundstücke

1. ohne Bebauung

   a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **2**

   b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **4**

   c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **12**

1. mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) **8**

3. mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilflächen, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **16**

   für die Restfläche gilt Nr. 1;

4. mit Bebauung, die gewerblich genutzt werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **20**

   für die Restfläche gilt Nr. 1;

5. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung □rfassten Teilflächen

a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **20**

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **16**

für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.

§ 9
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen eine Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Teilnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitrags-

schuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13
Beitragsbescheid

(1) Der Betrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entsprechende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5-8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke in Kleinwulkow mit 2795 m^2 gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 3633 m^2) oder mehr überschreitet.
In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüberhinausgehenden Vorteilsfläche zu (3633 m^2 + 1816 m^2 = 5449 m^2) 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Jerichow alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wulkow, den …….....

Schönefeld -Siegel-
Bürgermeister

171

Stadt Gommern

Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. April 2006 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadtratsmitglieder

(1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Stadträte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Den Mitgliedern des Stadtrates wird pro Stadtratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld erfolgen als nachträgliche Zahlung.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Stadtratsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.

(4) Sitzungsgeld wird weiterhin für die Teilnahme berufener Mitglieder an
Hauptausschusssitzungen sowie
Ausschusssitzungen
in Höhe von 10,00 € gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird auf maximal 12 Sitzungen pro Ausschuss und Haushaltsjahr festgesetzt.

(5) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(6) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € zu.

(7) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten (§ 46 Abs. 4 GO LSA), so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € zu.

§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 1 erhalten gemäß § 33 Abs. 2 GO LSA als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates	30,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je 20,00 €
die Hauptausschussmitglieder	je 20,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je 20,00 €

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen werden jeweils die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Ortschaft Nedlitz
Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €.
Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

Ortschaft Ladeburg
Die Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 11,00 € und ein Sitzungsgeld von 13,00 € (für max. 8 Beratungen des Ortschaftsrates im Jahr).

Ortschaft Wahlitz
Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wahlitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 307,00 €.

(2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Vom Zeitpunkt des Fortfalls der Aufwandsentschädigung an (§ 1Abs. 3) erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers dessen Aufwandsentschädigung.

§ 3
Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadt Gommern

Wehrleiter	102,26 €
Leiter Aus- und Fortbildung (stellv. Wehrleiter)	76,69 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	51,13 €
Jugendfeuerwehrwart	51,13 €
Gerätewart	51,13 €
Gerätewart für Atemschutztechnik	51,13 €

Ortschaft Dornburg

Ortswehrleiter	55,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

Ortschaft Menz
Der Jugendwart der Ortsfeuerwehr erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leiterin des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

§ 4
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekosten nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen auf Antrag erstattet.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls	Siegel	gez. Nickel
Bürgermeister		Vorsitzender des Stadtrates

172

Stadt Gommern

Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Arten der Ehrungen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt Gommern kann die Stadt Gommern das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen nach §§ 2 und 3 der Richtlinie verleihen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und der Eintrag in das Ehrenbuch liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

(3) Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöff entlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung und der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Gommern.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Gommern kann an natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Gommern verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Gommern zu vergeben hat.

(3) Die zu würdigenden Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und der Stadt Gommern zu Ehren gereichen.

(4) Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.

(5) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Stadt Gommern durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates ausgehändigt.
Der Ehrenbürger ist berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Gommern kostenlos teilzunehmen.

(6) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 3
Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum im Sinne von § 28 GO LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind,
eine Ehrenbezeichnung verleihen.
z. B.: „Ehrenstadtrat der Stadt Gommern“
„Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Gommern“

(2) Die Stadt Gommern kann Bürgern oder Personen ohne Bürgerstatus, die sich um die Stadt Gommern verdient gemacht haben – ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Gommern gewesen zu sein – eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Personen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.

§ 4
Anträge

(1) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen können aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister prüft den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

§ 5
Entziehung der Ehrung

(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.

(2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Gommern gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung.

(4) Die Entziehungsverfügung erlässt der Bürgermeister.

§ 6
Abschließende Vorschriften

(1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen werden vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 26.04.2006

gez. Rauls	Siegel	gez. Nickel
Bürgermeister		Vorsitzender des Stadtrates

173

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming
– Kindertagesstättensatzung –

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Möckern-Fläming auf seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vgem Möckern-Fläming ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
- Kindertagesstätte „Zwergenland“, Drewitz,
- Kindertagesstätte „Parkspatzen“, Theeßen,
- Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Grabow, mit
- Außenstelle Hort in der Grundschule Grabow

(2) Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(3) Durch das Angebot an bedarfsgerechten Plätzen erfüllt die Vgem Möckern-Fläming den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG.

(4) Die Kindertagesstätten nach § 1 (1) werden als kombinierte Tageseinrichtungen betrieben.

§ 2
Aufnahme

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den unter § 1 (1) genannten Einrichtungen der Vgem Möckern-Fläming und den Einrichtungen der Stadt Möckern zu wählen.

(2) Die Anträge auf Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Vgem Möckern-Fläming soll mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes der Leiterin der jeweiligen Einrichtung zugegangen

sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichende Anmeldetermine zugelassen werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist schriftlich einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Erziehungsberechtigten haben bei Bedarf auf einen ganztägigen Platz Nachweise über die Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 4 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches schriftlich vorzulegen. Jede Statusveränderung ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jedes Kind muss vor Aufnahme die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben.

(5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein und eine schriftliche Aufnahmebescheinigung durch den Kinder- bzw. Hausarzt vorlegen.

(6) Auf Antrag können auch Kinder auf Zeit (Gastkinder) für eine Dauer von maximal 4 aufeinander folgende Wochen aufgenommen werden. Der Antrag ist an die Leiterin der Einrichtung zu richten.

§ 3
Ausschluss vom Besuch

Es sind auszuschließen:

a) erkrankte Kinder – für die Dauer der Krankheit. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung verlangen, dass nach Genesung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit (Infektionskrankheit) ist die Leiterin sofort zu unterrichten.

b) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind.

c) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mehr als 2 aufeinander folgende Monate keine Kindertageseinrichtungsgebühr gezahlt haben.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Grundsätzlich sind die Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming von

6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet.
Jährliche Betriebsferien bzw. Schließzeiten werden in Abstimmung der Einrichtungen untereinander durchgeführt. Ein Ausweichplatz für berufstätige Erziehungsberechtigte wird gewährt.

(2) Ausnahmen zu den Öffnungszeiten und die Schließzeiten zu den Schulferien werden durch den Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Möckern im Benehmen mit dem jeweiligen Elternkuratorium festgesetzt und in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen regelmäßig die Einrichtung besuchen. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben persönlich die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wenn die Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein diese auch wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die abgeschlossenen Betreuungszeitvereinbarungen einzuhalten und sind verpflichtet, aktuelle Arbeitsbescheinigungen für den Ganztagsplatz unaufgefordert zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen.

Änderungen der Betreuungsvereinbarungen können grundsätzlich zum Monatsanfang beantragt werden.

§ 6
Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Eine weitere Haftung entfällt.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von mitgebrachtem Spielzeug und Fahrrädern haftet die Vgem Möckern-Fläming nicht.

§ 7
An- und Abmeldung

(1) An- und Abmeldungen nimmt die Leiterin der Kindertageseinrichtung und die Verwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform unter Verwendung entsprechender Vordrucke.

(2) Abmeldungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum beabsichtigten Ende des Benutzungsverhältnisses möglich. Bei unvorhersehbaren wichtigen Ereignissen, wie Wegzug, kann die Einrichtung einer Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.

§ 8
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden von der Vgem Möckern-Fläming als Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.

(2) Die Vgem Möckern-Fläming erlässt dazu eine Gebührenordnung.

(3) Die Benutzungsgebühren sind auch in den Ferien und bei weiterer Abwesenheit des Kindes zu bezahlen.

Ist ein Kind länger als acht Wochen hintereinander durch ärztlich bescheinigte Krankheit abwesend, entfällt die Gebührenpflicht nach Ablauf der ersten acht Wochen.

§ 9
Zahlungsbedingungen

Die Benutzungebühren werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Vollmacht der Erziehungsberechtigten wird gegenüber der Stadtkasse Möckern erteilt.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003 einschließlich der Änderungssatzungen
- Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998 einschließlich der Änderungssatzungen.

Möckern, 04.05.2006

gez. Dr. Rönnecke (Siegel)
Bürgermeister der
Trägergemeinde Stadt Möckern

174

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Möckern-Fläming auf seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming ist kostenpflichtig. Die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erfolgt durch den Träger der Einrichtung, die Vgem Möckern-Fläming.

Die nachstehenden Regelungen gelten für folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindertagesstätte „Zwergenland“, Drewitz,
- Kindertagesstätte „Parkspatzen“, Theeßen,
- Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Grabow, mit
- Außenstelle Hort in der Grundschule Grabow.

§ 2

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz:

Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstundenvereinbarungen festgesetzt.

	Kinderkrippenplatz	Kindergartenplatz
1.) 5 Stunden Betreuung (täglich) pro Kind/Monat	100,00 €	90,00 €
2.) 8 Stunden Betreuung (täglich) pro Kind/Monat	125,00 €	115,00 €
3.) 10 Stunden Betreuung (täglich) pro Kind/Monat	140,00 €	125,00 €
4.) Gastkindelternbeitrag (täglich):		
5 Stunden Betreuung	5,00 €	5,00 €
10 Stunden Betreuung	10,00 €	10,00 €

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit kann der Träger eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene Betreuungsstunde erheben.

Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird im § 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes geregelt. Der Nachweis hierfür ist der Leiterin der Einrichtung bezüglich der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

Erziehungsberechtigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz (5 Stunden täglich, § 3 Abs. 1 Pkt. 2 des Kinderförderungsgesetzes).

Die Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Alle Betreuungszeiten werden in einer Vereinbarung festgeschrieben.

Eine Änderung der bestehenden Vereinbarung kann jeweils zum 31.07. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen hiervon werden nach Antragstellung im Einzelfall geprüft und entschieden.

Für einen Hortplatz:

Hort pro Platz und Monat:

pro Kind	60,00 €
Gastkind	5,00 € (täglich)

§ 3

Der Elternbeitrag ist zum 20. des laufenden Monats fällig.

Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Folgende Satzungen treten außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003 einschließlich der Änderungssatzungen

- Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998 einschließlich der Änderungssatzungen.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Möckern, 04.05.2006

gez. Dr. Rönnecke (Siegel)
Bürgermeister der
Trägergemeinde Stadt Möckern

175

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Satzung über den Dienst in den Feuerwehren der Gemeinde Biederitz

Zur Regelung des Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinde Biederitz gemäß den Gemeinden laut Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 übertragenen Aufgaben wird auf der Grundlage des § 6 Absatz der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der vom Landtag am 16. Dezember 1993 geänderten Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung der Feuerwehr
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr
§ 3 Struktur der Feuerwehr
§ 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
§ 5 Dienst der Feuerwehr
§ 6 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
§ 7 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr
§ 8 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr
§ 10 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
§ 11 Erstattung finanzieller Einbußen
§ 12 Schadensersatz
§ 13 Versorgung der Einsatzkräfte
§ 14 Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
§ 17 Ausschluß aus der Feuerwehr
§ 18 Übergangs- und □ass□ssbestimmungen
§ 19 Inkrafttreten

§ 1
Errichtung der Feuerwehr

Die Gemeinde Biederitz errichtet zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr mit Stützpunktausstattung im Ortsteil Biederitz und eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausstattung im Ortsteil Heyrothsberge.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

1.
Aufgaben der Feuerwehr sind:
- Bekämpfung von Schadenfeuern (Brände)
- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden
- Mittwirkung im Rettungsdienst
- Mittwirkung im Katastrophenschutz
- Gestaltung von Brandsicherheitswachen

2.
Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

3.
Kostenerstattungspflichtig ist:
a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt über die Verantwortung von Personen gilt entsprechend.
b) Der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
c) Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3
Struktur der Feuerwehr

1.
Der Träger der Feuerwehr wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 genügend freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen.

2.

Die Feuerwehr gliedert sich in:

- Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- Jugendabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Abteilung der passiven und fördernden Mitglieder

3.
Die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gliedert sich in Löschzüge, Gruppen und Staffeln.

§ 4
Aufnahmen als Mitglied der Feuerwehr

1.
Anträge um Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind an den Wehrleiter zu richten. Bewerber müssen Einwohner der Gemeinde Biederitz sein, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Mitgliederversammlung entscheidet durch Approbation über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Träger der Feuerwehr mit.

2.
Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, dass sie die Mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

3.
Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter/ - frauanwärterin und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung beschließt die Versammlung der aktiven Einsatzkräfte mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrleiters den Ausschlag.

4.
In der Jugendabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Biederitz ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr. Es kann dieses Recht dem Wehrleiter übertragen werden.

5.
Treten Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte, unter Beachtung des § 5 Absatz 2 dieser Satzung, ein und weisen zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 3.
Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz übernommen, ist sinngemäß zu verfahren und der letzte Dienstgrad der anderen Feuerwehr zu übernehmen.

6.
Anträge um Aufnahme als förderndes Mitglied der Feuerwehr sind an den Wehrleiter zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung mit einfacher Mehrheit, in diesem Fall gilt keine Altersobergrenze.

§ 5
Dienst in der Feuerwehr

1.
Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von der Wehrleitung zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.

2.
Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung teilnehmen. Am Einsatzgeschehen dürfen sie nur außerhalb des Gefahrenbereiches zu einsatzbeglietenden Maßnahmen (z.B. Sicherstellung der Versorgung, Kommunikation o.ä.) eingesetzt werden.

3.

Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 angewiesen sind
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Abschnitts-, Landkreis- und Landesebene
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Abschnitts- und Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
- Einbeziehung in die Sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeindeverwaltung Biederitz

4.
Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sollen während der Dienstdurchführung und im persönlichen Leben das Ansehen der Feuerwehr wahren sowie diszipliniert, höflich und korrekt auftreten.

5.
Jedes Mitglied hat die ihm vom Träger der Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge pfleglich und schonend zu behandeln.
Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

6. Die Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die„Unfallverhütungsvorschriften (UVV)“ für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens nach 48 Stunden – über den Wehrleiter dem Träger der Feuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehreinsatz zurückzuführen sind.

§ 6
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1.
Die Feuerwehren der Gemeinde Biederitz werden durch die Wehrleiter geleitet. Diese vollziehen die ihnen vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Der Träger der Feuerwehr hat die Wehrleiter und dessen Stellvertreter mit Berufung in ihr Amt die sich aus der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Vor ihrer Berufung ist der Kreisbrandmeister zu hören.

2.
Zur Leitung der Feuerwehr stehen den Wehrleitern 2 Stellvertreter zur Verfügung.

3.
Die Wehrleiter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer geheimen Wahl durch die Mitglieder der Feuerwehr. Fördernde Mitglieder und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Wahl ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die
Ja – und Nein-Stimmen. Die 3 Kandidaten mit den jeweils meisten Ja-Stimmen bestimmen den Wehrleiter ihrer Wehr. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgabe müssen die Wehrleiter und ihre Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.

4.
Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter können vom Träger der Feuerwehr vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor der Abberufung sind die nach Absatz 1 und 3 am Ernennungsverfahren Beteiligten zu hören.

5.
Die Wehrleiter bestellen aus den aktiven Mitgliedern der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren, nach deren Anhörung, die für den eigenen Wirkungskreis erforderlichen Funktionsträger. Diese müssen die Voraussetzungen der Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei Freiwilligen Feuerwehren des LSA
(Laufbahnverordnung – Freiwillige Feuerwehr) vom 2. September. 1996

6.

Zur Unterstützung der Wehrleitung der beiden Freiwilligen Feuerwehren Biederitz können folgende Funktionsträger der Wehren herangezogen werden:

- der Jugendwart
- der Gerätewart
- der Sicherheitsbeauftragte
- die Frauensprecherin
- der Sprecher der Alters und Ehrenabteilung
- die Gruppenführer
- der Schriftwart
- der Kassenwart.

Jugendwart, Schriftwart, Kassenwart, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragte werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren zu Beisitzern bestellt.

7.
Die Wehrleiter, ihre Stellvertreter, der Jugendwart sowie der Gerätewart erhalten, soweit sie ihre Aufgabe nebenberuflich ausführen, monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung entsprechend Anlage 2 zu dieser Satzung und dem durch Beschluß des Gemeinderates geltenden Haushaltsplanes der Gemeinde Biederitz.

§ 7
Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

1.
Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Gemeinde Biederitz auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2.
Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die jeweilige Wehrleitung den gegründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 8
Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

1.
Bürger der Gemeinde Biederitz können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustande kommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.

2.
Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind anzunehmen :

- Angehörige der BF und Bürger, die auf anderen Gebietender öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind.
- Bürger, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
- Beschäftigte ortsansässiger Unternehmen und Einrichtungen, die von der Stellung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung die Sicherheit oder das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiter dort Beschäftigter abhängt; in diesen Fällen sind Freistellungsersuchen der Geschäftsführung an den Träger der Feuerwehr zu richten.
- Bürger, die Gründe vortragen, die der Träger der Feuerwehr anerkennt.

3.
Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr darf den Zeitraum von 5 Jahren insgesamt nicht überschreiten. Die Verpflichtung ist mindestens für 1 Jahr auszusprechen; sie kann wiederholt bis zur oben genannten Höchstdauer ausgesprochen, falls die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht auf freiwilliger Basis gewährleistet werden kann.

4.
Zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtete sind anderen Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz gleichgestellt.

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

1.
Mitglieder der Feuerwehr scheiden mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus. In besonderen Fällen und bei körperlicher und geistiger Dienstfähigkeit kann die Altersgrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden. Danach werden sie in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

2.
Mitglieder der Altersabteilung können im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus – und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr sowie zu Versorgungszwecken eingesetzt werden.

3.
Besondere verdienstvolle Mitglieder der Feuerwehr können mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Vorschlag des Wehrleiters vom Träger der Feuerwehr als Ehrenmitglied ernannt werden.

4.
Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzung gemäßAbs.1 über die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlaß der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tag der Versetzung nicht mehr zu führen.

5.
Vor Errichten der Altersgrenze nach Absatz 1 und 3 aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder sind passive Mitglieder. Sie können entsprechend Absatz 2 und 4 behandelt werden.

§ 10
Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

1.
Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalrechtlichen Befugnis über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

2.
Ehrenbeamtenverhältnisse können nur mit Einsatzleitaufgaben beauftragten Mitgliedern der Feuerwehr begründet werden. Werden Mitglieder der Feuerwehr mit anderen Funktionen in der Feuerwehr betraut, erlischt ihr Ehrenbeamtenverhältnis. Dieses erlischt gleichfalls belauschenden aus der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz.

3.
Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht ab. Mögliche Ansprüche bedürfen eines gesonderten Beschlusses der gewählten Körperschaft.

§ 11
Erstattung finanzieller Einbußen

1.
Wird durch den Dienst in der Feuerwehr im Sinne des § 5, Absatz 3 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Angehörigen der Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung nach Maßgabe des Branschutzgesetzes LSA vom 06. Juli. 1994.

2.
Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des öffentlichen Haushaltes auszugleichen. Die Ansprüche sind der Gemeindeverwaltung gegenüber glaubhaft zu machen. Die Wehrleiter zeichnen bzgl. der Anspruchszeit mit.

3.
Angehörige der Feuerwehr, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach den Grundsätzen des Abs. 2. Der Gemeinderat trifft gesonderte Festlegungen über die Anwendung von Höchsterstattungssätzen.

§ 12
Schadenersatz

Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit erwachsen, sind von der Gemeindeverwaltung Biederitz zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß Reichsversicherungsordnung und der Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.

§ 13
Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Die Versorgung der Einsatzkräfte bei ganztägigen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die zu den Aufgaben des Trägers der Feuerwehr gehören, erfolgt auf Weisung der Wehrleitung. Anfallende Kosten sind der Haushaltsstelle –Entschädigung für Einsetze- zuzuordnen.

§ 14
Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

Angehörige der Jugendabteilung der Feuerwehr sind in den Fällen des § 12 den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. § 5, Abs. 2 ist zu beachten.

§ 15
Zusammenkünfte der Feuerwehr

1.
Zusammenkünfte der Feuerwehr sind vom Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5Absatz 1 zu machen.

2.
In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr in den Ortsteilen Biederitz und Heyrothsberge durchzuführen.

3.
Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem:

- der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr.
- der Darlegung des Tätigkeitsberichtes der Wehrleitung zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung,
- dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

4.
Vorschläge zur Änderung und Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Mitglieder der Feuerwehr. Mitglieder der Jugendabteilung und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 16
Austritt aus der Feuerwehr

1.
Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.

2.
Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch die Wehrleitung auf
Wunsch mit „ Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz“ sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Dem Mitglied der Feuerwehr übergebene Bekleidungs – und Ausrüstungsgegenstände sind beim Ausscheiden grundsätzlich einzuziehen. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem Austretenden Mitglied.

§ 17
Ausschluß aus der Feuerwehr

1.
Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

2.
Werden durch Handlungen von ausschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluß aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

3.
Über den Ausschluß von Mitgliedern der Feuerwehr gemäß Absatz1entscheiden die aktiven Einsatzkräfte mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte anwesend ist.

4.
Der Ausschluß ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Maßnahme an, Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Träger der Feuerwehr berät sich mit der Wehrleitung und entscheidet endgültig.

5.
Dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr übergebene Bekleidungs – und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

§ 18
Übergangs- und Schlußbestimmungen

1.
Sich derzeit in Funktion befindliche Mitglieder der Feuerwehr, ins besondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen. Bisher nicht erfolgte Berufungen im Sinne des § 6 hat der Träger der Feuerwehr unverzüglich nachzuholen. Der Träger der Feuerwehr sichert, dass Funktionsträger bis zu 1 Jahr nach ihrer Ernennung fehlende Bildungsgänge absolvieren.

2.
Der Träger der Feuerwehr vollzieht unverzüglich die Einordnung der Festlegungen dieser Satzung in die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung Biederitz.

§ 19
Inkrafttreten

1.
Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.01.1997 in Kraft.

2.
Bestandteil dieser Satzung ist:

Der Kostentarif zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz entsprechend § 2 Absatz 3- Anlage1 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Biederitz in Leitungsfunktionen der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz – Anlage 2

3.
Festlegung, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, de den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen

Der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen
(je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Einsatzleiter	25,00Euro/Stunde
1.2	Einsatzkraft	20,00 Euro/Stunde
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache	15,00 Euro/Stunde

Hat die Gemeinde Biederitz auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten/Gebühren erhoben.

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen
(je angefangene Stunde/ohne Beladung)

2.1	Einsatzleitfahrzeug	ELF	30,00 Euro/Stunde
2.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	90,00 Euro/Stunde
2.3	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/12	90,00 Euro/Stunde
2.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	105,00 Euro/Stunde
2.5	Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,00 Euro/Stunde
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	20,00 Euro/Stunde

3. **Kosten und Gebühren für den Einsatz von Anhängern**
(je angefangene Einsatzstunde/je Stück)

3.1	Mehrzweckanhänger < 750 kg zGg	MZA	15,00 Euro/Stunde
3.2	Mehrzweckanhänger > 750 kg zGg	MZA	20,00 Euro/Stunde
3.3	Schlauchtransportanhänger	STA	20,00 Euro/Stunde
3.4	Anhängeleiter	AL 16/4	35,00 Euro/Stunde

4. **Kosten und Gebühren für den Einsatz von Geräten**
(je angefangene Einsatzstunde/je Stück)

4.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 Euro/Stunde
4.2	Hydraulisches Rettungsgerät		40,00 Euro/Stunde
4.3	Stromerzeuger		20,00 Euro/Stunde
4.4	Beleuchtungssatz (max. 2x 1000W)		15,00 Euro/Stunde
4.5	Lichtmast		10,00 Euro/Stunde
4.6	Verkehrssicherungsgerät – Blitzlampe		5,00 Euro/Stunde
4.7	Verkehrssicherungsgerät- Kegel		2,50 Euro/Stunde
4.8	Schlauchbrücke (max. Fahrbahnbreite 3 m)		7,50 Euro/Stunde
4.9	Klappleiter		3,00 Euro/Stunde
4.10	Steckleiter		3,00 Euro/Stunde
4.11	3-tgl. Schiebeleiter		15,00 Euro/Stunde
4.12	Saugschlauch/Saugkorb (Größe A)		3,00 Euro/Stunde
4.13	Druckschlauch (Größe B,C,D und S)		14,00 Euro/Stunde
4.14	Mehrzweckstahlrohr (GrößeB,C,D)		5,00 Euro/Stunde
4.15	Monitor (Wasserwerfer)/Hydroschild		15,00 Euro/Stunde
4.16	Schaumstrahlrohr mit Zumischer/Schaumaufsatz mit Zumischer		15,00 Euro/Stunde
4.17	Tauchpumpe		15,00 Euro/Stunde
4.18	Schmutzwasserpumpe mit Saugschlauch		30,00 Euro/Stunde
4.19	Nasssauger mit Saugrohr		25,00 Euro/Stunde
4.20	Motorkettensäge/Trennschleifer		20,00 Euro/Stunde
4.21	Rettungssäge		25,00 Euro/Stunde
4.22	Handwerkzeug (max. 10 Stück)		10,00 Euro/Stunde
4.23	Brechwerkzeug/Beile/Äxte/Einreißhaken		5,00 Euro/Stunde
4.24	Greifzug mit Zubehör		15,00 Euro/Stunde
4.25	Motorseilzuggerät mit Zubehör		20,00 Euro/Stunde
4.26	Schlauchboot mit Paddel und Schwimmwesten		40,00 Euro/Stunde
4.27	Überdruckbelüftungsgerät		20,00 Euro/Stunde
4.28	Gerätesatz Absturzsicherung		30,00 Euro/Stunde
4.29	Atemschutzgerät mit Maske		26,00 Euro/Stunde
4.30	Leckdicht-/Kanaldichtkissen		25,00 Euro/Stunde
4.31	Kübelspritze/Bio-Versal-Spritze		7,50 Euro/Stunde

4.32	Sicherheitsgurt mit Feuerwehrleine	10,00 Euro/Stunde
4.33	Standrohr mit Schlüssel	7,50 Euro/Stunde
4.34	Verteiler / Sammelstück	10,00 Euro/Stunde
4.35	Spaten/Schaufel/Stoßbesen	3,00 Euro/Stunde
4.36	Handscheinwerfer/Handlampe/Helmlampe	5,00 Euro/Stunde

5. Kosten und Gebühren für Fehlalarmierungen

5.1	Fehlalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz	440,00Euro
5.2	Fehlalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Heyrothsberge	215,00 Euro

6. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Speisen, Getränke ect.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu den Tagespreisen zusätzlich einer Verwaltungspauschale von 20 v.H. berechnet.
Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden, ect.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

7. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachwies weiterberechnet.

Biederitz, den 6.02.2006

gez.:
Siegfried Janke

Anlage 2

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Biederitz in Leitungsfunktionen der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird folgenden Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz für ihre Leitungsfunktion eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Funktion	Biederitz	Heyrothsberge	Höhe der monatl. Entschädigung in €
Wehrleiter	1	1	100,00
Stellvertreter	2	1	50,00

Zur Unterstützung der beiden Freiwilligen Feuerwehren werden folgende Funktionsträger in den Wehren benötigt:

Funktion	Biederitz	Heyrothsberge	Höhe der monatl. Entschädigung in €
Gerätewart	1	1	50,00
Atemschutzgerätewart	1	0	50,00
Jugendfeuerwehrwart	1	1	50,00
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	1	1	50,00
Fachberater für Presse-/Öffentlich-			

keitsarbeit/Chronik	1	1	50,00
Schriftwart für Einsatzdokumentation/ Lagefilm-/Versammlungsprotokollführung	1	1	50,00

Biederitz, den 18.05.2006

gez.:
Siegfried Janke
Bürgermeister

176

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 30.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **451.600 €**
in der Ausgabe auf **451.600 €**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **134.800 €**
in der Ausgabe auf **134.800 €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Kade, den 30.03.2006

gez. Beier
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 29.05.2006

gez. Beier
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

177

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 12.04.2006 die Jahresrechnung 2004 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.06.2006 bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 12.05.2006

gez. Behrendt
Bürgermeister

178

Der Gemeinschaftsausschuss der Vgem. Möckern-Fläming hat auf seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2006 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming – Kindertagesstättensatzung – **(Anlage)**

02/2006 Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming **(Anlage)**

03/2006 Vertrag über die wechselseitige Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern und der Vgem Möckern-Fläming – Betreuungsvertrag –

04/2006 Wahl des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden der Schiedsstelle I der Vgem Möckern-Fläming

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 01/2006

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.05.2006

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming – Kindertagesstättensatzung –

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Möckern-Fläming beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming – Kindertagesstättensatzung – lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	17
	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

(siehe Abschnitt B)

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 02/2006

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.05.2006

Beschlussgegenstand:

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Möckern-Fläming beschließt die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Vgem Möckern-Fläming lt. Anlage mit Änderungen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	17
	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	5

gez. Kitschke

(siehe Abschnitt B)

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 03/2006

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.05.2006

Beschlussgegenstand:

Vertrag über die wechselseitige Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern und der Vgem Möckern-Fläming – Betreuungsvertrag –

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Möckern-Fläming beschließt den Vertrag über die wechselseitige Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern und der Vgem Möckern-Fläming – Betreuungsvertrag – lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	17
	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 04/2006

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.05.2006

Beschlussgegenstand:

Wahl des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden der Schiedsstelle I der Vgem Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming wählt

Frau Andrea Lübke
Winkel 10
39291 Tryppehna

zur 2. Stellvertreterin der Vorsitzenden der Schiedsstelle I der Vgem Möckern-Fläming.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	17
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

gez. Kitschke

179

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 03 / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 07.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.06.2006 bis 29.06.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

180

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Gänsewiese" Gemeinde Hohenwarthe
Mischgebiet

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 18.04.2006 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „ Gänsewiese" beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Möser, den 22. Mai 2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

181

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung Auslegungsbeschluss
2. Auslegung Entwurf Bebauungsplan „ Schulplatz" Hohenwarthe

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 die 2. Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Schulplatz" Hohenwarthe beschlossen.
Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.
Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können

Der vom Gemeinderat Hohenwarthe am 16.05.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit

vom 07.06.2006 bis 21.06.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 22. Mai 2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

182

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusse Bebauungsplan „Schulplatz“ Gemeinde Hohenwarthe Beschluss Nr 61/2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Schulplatz“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 22. Mai 2006
i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

183

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung
Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan „ Sportpark Lostau“ Gemeinde Lostau gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes - Beschluss Nr. 008/2006 beschlossen.

Geplant ist die Änderung der Baugrenzen innerhalb des Plangebietes.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 12.06.2006 bis 26.06.2006

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 22. Mai 2006
i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

184

WSD Ost
P-143.3-Pro 45 I

Magdeburg, den 02.05.2006

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK), Planfeststellungsabschnitt 7; EHK-km 355,120 (Süd) / 355,150 (Nord) bis EHK-km 364,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Mündungsbereich Roßdorfer Altkanal einschließlich Genthiner Fußwegbrücke

Bekanntmachung
über die Auslegung des Planes für das oben genannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg, Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür am 26.04.2006 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Im wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- Kanalausbau von EHK-km 355,120 (Süd) / 355,150 (Nord) bis EHK-km 364,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Uferabgrabungen und Vertiefungen,
- Uferneugestaltung, teilweise mit Einbau bzw. Nachverankerung von Spundwänden,
- Anlegung eines Durchstichs von EHK-km 355,920 bis 357,900 (östlich von Seedorf) mit Entstehung eines Altarms in diesem Bereich,
- Sohlerhöhungen und Einbau von Unterwasserschwellen im Altarm,
- Anpassung bzw. Rückbau von Anlagen Dritter, wie z.B. Anlegestellen, Liegestellen, Einleitungsbauwerke, Einzäunungen, Leitungen und Düker,
- Rückbau der Genthiner Fußwegbrücke bei EHK-km 363,134 und Ersetzung durch einen Neubau bei EHK-km 363,136,
- Bau von Betriebswegen und Zufahrten, Anpassung von Wegen und Einfahrten,
- Errichtung einer Wendestelle für die Schifffahrt im Einfahrtsbereich des Roßdorfer Altkanals mit einem Durchmesser von 150 Metern,
- Maßnahmen nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere Anpflanzungen, Entwicklung von Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie eines Flachwasserbereiches, die Gestaltung einer Kanalinsel und einer Ablagerungsfläche, die Umwandlung eines Sohlabsturzes im Tucheim-Parchener Bach in eine Sohlgleite sowie Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen,

- Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Bergzow, Flur 1 und 2; Detershagen, Flur 2; Genthin, Flur 1, 2, 3, 6, 13, 15, 16, 17, 25 und 26; Nielebock, Flur 8, 9 und 10 sowie Tucheim, Flur 21.

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasser-straßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 06.06.2006 bis 05.07.2006
(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,
Haus 2, II. Obergeschoss, Bauamt, Schaukasten:

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr,

Stadtverwaltung Genthin, Lindenstr. 2, Bauamt, 39307 Genthin :

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ (Bauamt), Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Gemeinde Nielebock (Gemeindebüro), Lindenstr. 30, 39319 Nielebock
nach telefonischer Vereinbarung (039341-232 oder 039341-213)

Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey (Ortsteil Parey)

Montag	07.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Diese Auslegung wurde am 31.05.2006 im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“, in der 21. Kalenderwoche in der Volksstimme – Ausgabe Genthiner Volksstimme –und im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau“ sowie durch Aushang in Genthin und Tucheim bekannt gemacht. Die der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und / oder Stellungnahmen eingeräumt.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **19.07.2006** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei den o.g. Stellen, bei welcher die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift

des Einwender enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab **06.06.2006**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag
Schädlich

185

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen - Anhalt

Allgemeinverfügung
über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“
Bek. des MLU vom 2.2.2006 – 41.11-22421

Aufgrund des § 33 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und i. V. m. Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBl. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2005 (MBl. LSA 2006 S. 7) sowie der Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO ergeht folgende Verfügung:

1. Erklärung zum Biosphärenreservat

Teilbereiche des Gebietes der in Nummer 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte entlang des Flusslaufes der Elbe im Land Sachsen-Anhalt von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis zur Landesgrenze zu Brandenburg und Niedersachsen sowie Bereiche ihrer Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Ohre, Tanger, Havel und Aland werden zum Biosphärenreservat erklärt. Das Biosphärenreservat erhält den Namen „Mittelelbe“. Es ist Bestandteil des von der UNESCO international anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flußlandschaft Elbe“.

2. Flächenbeschreibung und Abgrenzung

2.1. Das Biosphärenreservat hat eine Größe von 125.743 ha. Das Biosphärenreservat umfasst ganz oder teilweise:

a) Gebiete der kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau;

b) im Landkreis Anhalt-Zerbst Gebiete der Städte Coswig (Anhalt), Oranienbaum, Roßlau (Elbe) und Wörlitz sowie der Gemeinden Brandhorst, Gödnitz, Gohrau, Griebo, Griesen, Hohenlepte, Horstdorf, Kakau, Klieken, Leps, Lübs, Prödel, Rehsen, Riesigk, Steutz, Vockerode und Walternienburg;

c) im Landkreis Bernburg Gebiete der Gemeinde Pobzig;

d) im Landkreis Bitterfeld Gebiete der Städte Bitterfeld, Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn sowie der Gemeinden Altjeßnitz, Bobbau, Friedersdorf, Greppin, Marke, Mühlbeck, Muldenstein, Retzau und Schierau;

e) im Landkreis Köthen Gebiete der Stadt Aken (Elbe) sowie der Gemeinden Diebzig, Dornbock, Drosa, Micheln und Wulfen;

f) im Landkreis Jerichower Land Gebiete der Städte Burg, Gommern und Jerichow sowie der Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe und Lostau;

g) im Landkreis Ohrekreis Gebiete der Stadt Wolmirstedt sowie der Gemeinden Angern, Bertingen, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Barleben und Rogätz;

h) im Landkreis Schönebeck Gebiete der Städte Barby (Elbe) und Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Ranies, Sachsendorf, Tornitz und Zuchau;

i) im Landkreis Stendal Gebiete der Städte Arneburg, Havelberg, Sandau (Elbe), Seehausen (Altmark), Tangermünde und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Aulosen, Behrendorf, Beuster, Bittkau, Bölsdorf, Buch, Demker, Fischbeck (Elbe), Geestgottberg, Gollensdorf, Grieben, Grobleben, Groß Garz, Hämerten, Hohengöhren, Jerchel, Kamern, Kehnert, Klietz, Krüden, Losenrade, Neuermark-Lübars, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Ringfurth, Sandauerholz, Schelldorf, Schollene, Schönberg, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Storkau (Elbe), Uetz, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark und Wulkau;

j) im Landkreis Wittenberg Gebiete der Städte Jessen (Elster), Lutherstadt Wittenberg und Pretzsch (Elbe) sowie der Gemeinden Axien, Dabrun, Elster (Elbe), Globig-Bleddin, Jüdenberg, Klöden, Listerfehrda, Möhlau, Mühlanger, Priesitz, Schleesen, Schützberg, Selbitz, Trebitz und Wartenburg.

2.2. Das Biosphärenreservat umfasst folgende

2.2.1 Naturschutzgebiete:

a) Alte Elbe bei Bösewig
b) Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
c) Arneburger Hang
d) Bucher Brack-Bölsdorfer Haken
e) Crassensee
f) Diebziger Busch
g) Dornburger Mosaik
h) Elbaue Beuster-Wahrenberg
i) Elsholzwiesen
j) Garbe-Alandniederung
k) Großer Streng
l) Jederitzer Holz
m) Krägen-Riss
n) Kreuzhorst
o) Mittlere Oranienbaumer Heide
p) Möster Birken
q) Neolith-Teich

r) Riß
s) Rogätzer Hang-Ohremündung
t) Saalberghau
u) Saarenbruch-Matzwerder
v) Schelldorfer See
w) Schollener See
x) Schönitzer See
y) Steckby-Lödderitzer Forst
z) Steinhorste
aa) Stremel
ab) Taubequellen
ac) Taufwiesenberge
ad) Untere Mulde
ae) Untere Schwarze Elster
af) Weinberg bei Hohenwarthe
ag) Wulfener Bruchwiesen

2.2.2 Landschaftsschutzgebiete:

a) Aland-Elbe-Niederung
b) Arneburger Hang
c) Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung
d) Elbetal Crassensee
e) Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig
f) Elbtalaue
g) Elbetal zwischen Elster und Sachau
h) Mittelelbe
i) Mittlere Elbe
j) Oranienbaumer Heide
k) Umflutehle-Külzauer Forst
l) Untere Havel
m) Zuwachs-Külzauer Forst

2.2.3 das Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“:

Die Verordnungen und Beschlüsse der innerhalb der Grenze des Biosphärenreservates vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von dieser Verfügung unberührt. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 NatSchG LSA und deren Einbeziehung in die Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone bleiben vorbehalten.

2.3. In dem Biosphärenreservat liegt das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau Wörlitz“.

2.4. Die Grenze des Biosphärenreservats ist in einem aus 156 Kartenblättern bestehenden topographischen Kartensatz im Maßstab 1:10 000 (TK 10) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Biosphärenreservats ist die Außenkante der schwarz dargestellten Linie. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten, durch schwarze Dreiecke gekennzeichneten Seite.

Im Übrigen ergibt sich die Lage des Biosphärenreservats aus der mit dieser Allgemeinverfügung veröffentlichten, zweiteiligen Übersichtskarte (Nord- und Südteil, Maßstab 1: 300 000 - **Anlage**).

Die Verfügung sowie der Kartensatz im Maßstab 1:10 000 können während der Dienstzeiten bei der oberen Naturschutzbehörde sowie im Landesamt für Umweltschutz kostenlos eingesehen werden. Außerdem halten die unteren Naturschutzbehörden, deren Gebiet betroffen ist, die Verfügung und jeweils kreisbezogene Kartensätze im Maßstab 1:10 000 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten bereit.

3. Zonierung

3.1 Das Biosphärenreservat ist in folgende Zonen gegliedert.
a) Kernzone (Zone 1),
b) Pflegezone (Zone 2),

c) Entwicklungszone (Zone 3).

3.2 Die Zone 1 (Kernzone) umfasst die Bereiche in den bestehenden Naturschutzgebieten, in denen sich die Natur vom Menschen unbeeinflusst entwickeln kann. In der Kernzone ist grundsätzlich jegliche menschliche Nutzung ausgeschlossen, um die ungestörte Entwicklung natürlicher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Abläufe zu vollziehen.

3.3 Zur Zone 2 (Pflegezone) gehören die übrigen Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete. Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Sie umfasst ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer – auch bedrohter – Tier- und Pflanzenarten. Die Pflegezone soll die Kernzone von Beeinträchtigungen abschirmen.

3.4 Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

3.5 Die Zonierung entspricht den Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO nach den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate" und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland".

4. Zweck des Biosphärenreservates

4.1 Ein Biosphärenreservat ist eine national wie international bedeutsames Gebiet, in dem das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft bewahrt und gefördert wird. Es dient dazu, gewachsene Kulturlandschaften entsprechend den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate" im Rahmen des Programms „Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland" einheitlich zu schützen und zu entwickeln.

4.2 Durch die Verbindung der im Folgenden aufgeführten Funktionen soll das Biosphärenreservat Modellstandort für Ansätze zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sowie deren Erforschung, Demonstration und Kommunikation sein:

a) Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer und biologischer Vielfalt, sowie der natürlichen Entwicklung in den dafür ausgewiesenen Zonen;

b) Förderung einer wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung, die umwelt- und sozialverträglich ist;

c) Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und –ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

4.3 Zweck der Erklärung zum Biosphärenreservat ist der Erhalt der biologischen Vielfalt sowie die Entwicklung und Förderung der reichen, überregional bedeutsamen Naturausstattung und der beispielhaften landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Waldnutzung und Regionalentwicklung entsprechend den "Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate" im Rahmen des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

4.4 Das Biosphärenreservat dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwässer geprägten und historisch gewachsenen Landschaften. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Entwicklung der Elbe, der Nebenflüsse und Altwässer als Flussniederungen mit hoher Wassergüte und ihrer natürlichen Auendynamik, insbesondere der gewässerökologisch bedeutsamen Strukturen wie Kies-, Sand- und Schlammbänke, Abbruchkanten, Steilufer und der Prozesse, die diese morphologischen Strukturen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ermöglichen. Unberührt bleiben Belange des Hochwasserschutzes des Landes, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der für den Hochwasserschutz notwendigen Anlagen.

4.5 Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der historisch gewachsenen und in Teilen bewusst gestalteten Kulturlandschaft, insbesondere des Gartenreichs Dessau-Wörlitz, sollen durch eine langfristige nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen entsprechend dem Programm „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO gesichert werden.

5. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist Teil der oberen Naturschutzbehörde. Sie erfüllt die Aufgaben einer Biosphärenreservatsverwaltung gemäß des nationalen und internationalen Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

6. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt wirksam. Sie wird in allen betroffenen Städten und Verwaltungsgemeinschaften öffentlich bekannt gegeben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg (für in den Landkreisen Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal sowie der kreisfreien Stadt Magdedeburg belegene Flächen) sowie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau (für in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau belegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Möser, den 19.05.2006

i.A.

gez.: Jantz
Facheberichsleiterin

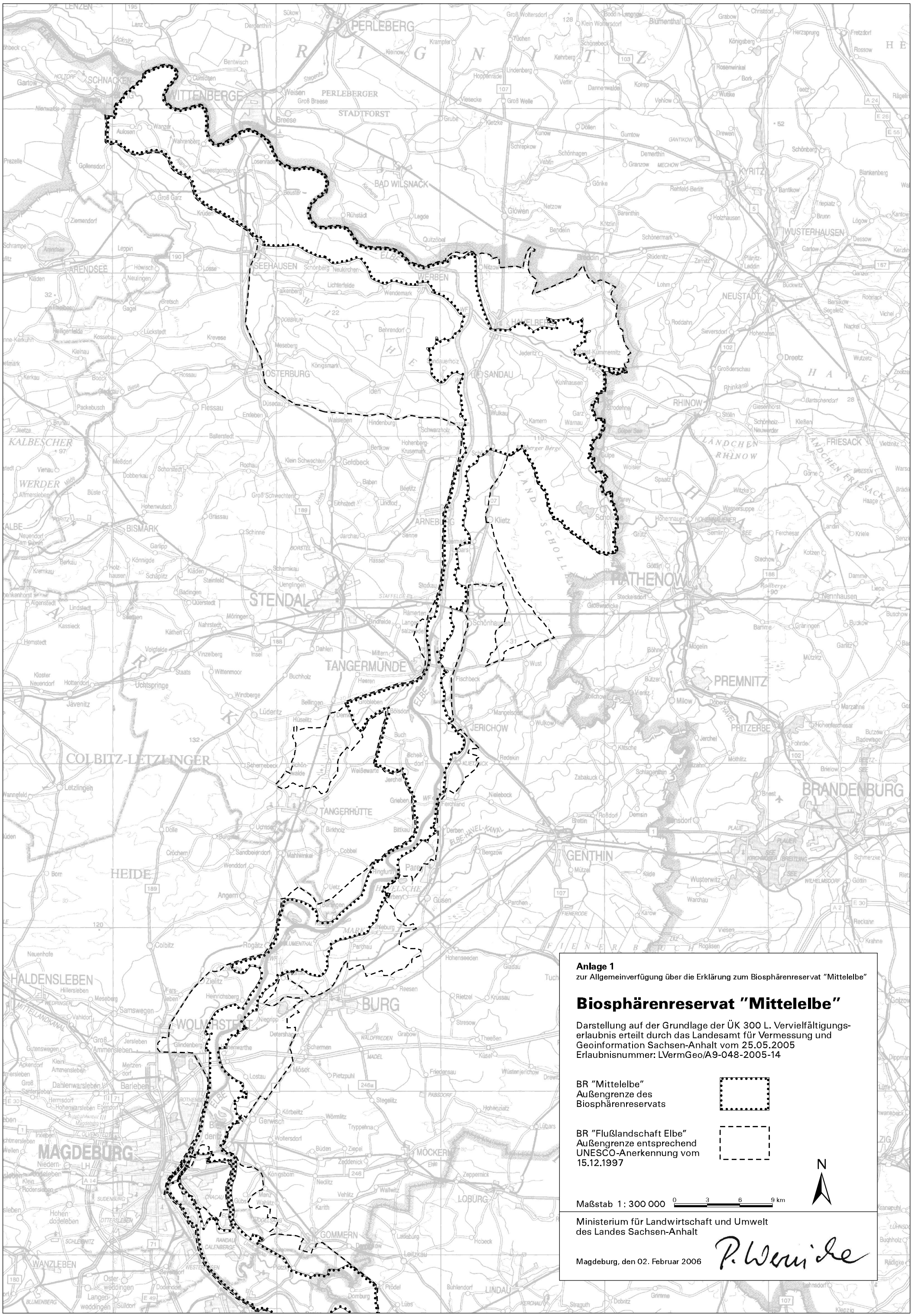
Anlage 1
zur Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat "Mittelelbe"
Biosphärenreservat "Mittelelbe"
Darstellung auf der Grundlage der ÜK 300 L. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.05.2005
Erlaubnisnummer: LVermGeo/A9-048-2005-14
BR "Mittelelbe"
Außengrenze des
Biosphärenreservats
BR "Flußlandschaft Elbe"
Außengrenze entsprechend
UNESCO-Anerkennung vom
15.12.1997
N
Maßstab 1 : 300 000
0 3 6 9 km
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 02. Februar 2006
P. Wernicke

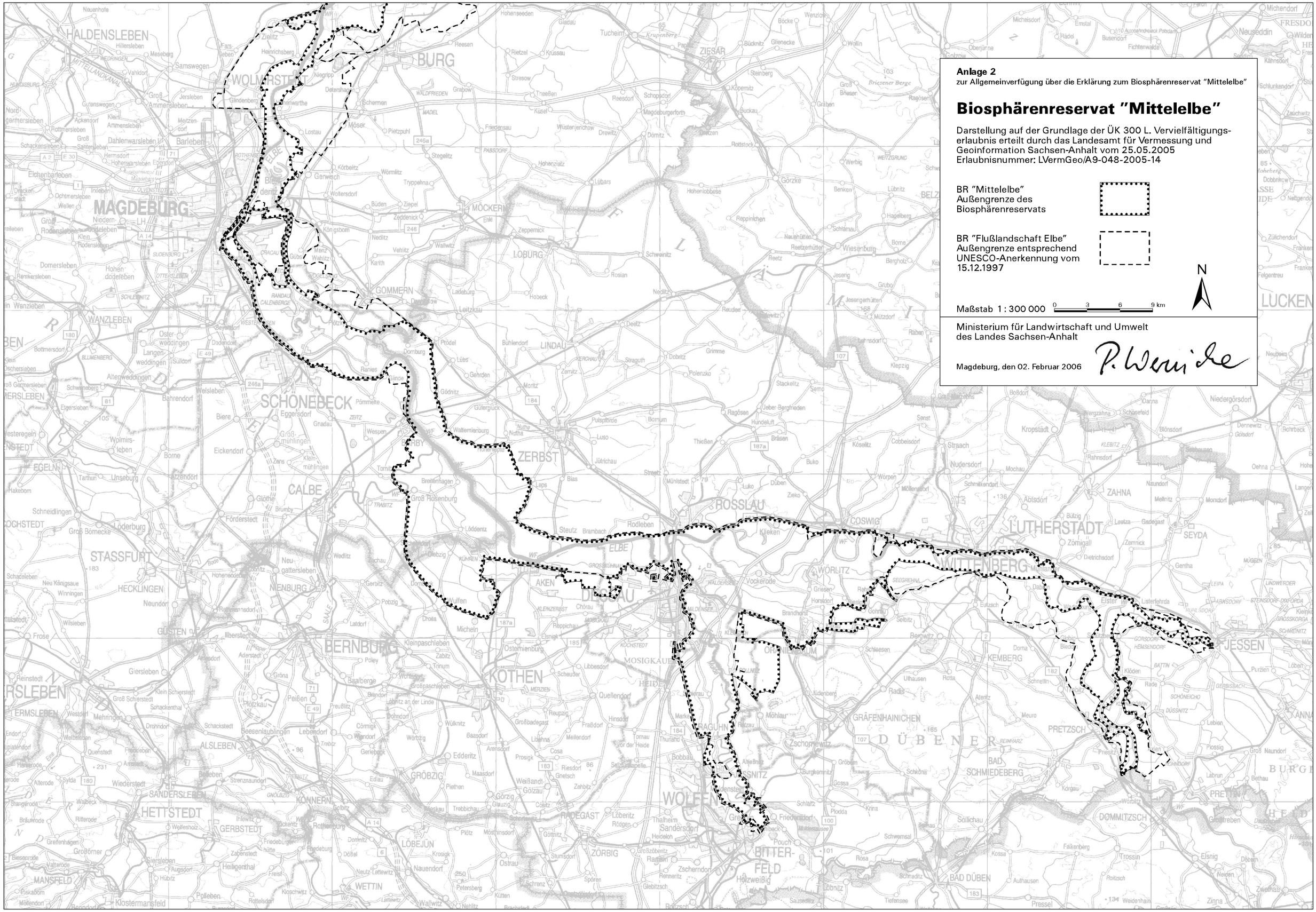
MAGDEBURG
HALDENSLEBEN
WOLMIRSTEDT
BURG
ZIESAR
MÖCKERN
LOBURG
GOMMERN
LINDAU
SCHÖNEBECK
ZERBST
ROSSLAU
COSWIG
LUTHERSTADT
WITTENBERG
WÖRLITZ
DESSAU
AKEN
KÖTHEN
BERNBURG
CALBE
STASSFURT
NIENBURG
GÜSTEN
ALSLEBEN
GRÖBZIG
KÖNNERN
HETTSTEDT
SANDERSLEBEN
GERBSTEDT
MANSFELD
WETTIN
LÖBEJÜN
ZÖRBIG
RADEGAST
WOLFEN
BITTERFELD
BAGUHN
SNITZ
MOSIGKAU
GRÄFENHAINICHEN
DÜBENER
HEIDE
BAD SCHMIEDEBERG
PRETZSCH
KEMBERG
JESSEN
ZAHNA
SEYDA
DOMMITZSCH
BAD DÜBEN
WANZLEBEN
EGELN
Neuseddin
LÜCKEN
Niedergörsdorf
Kropstädt
Straach
Nudersdorf
Abtsdorf
Zörnigall
Dietrichsdorf
Gentha
Elster
Listerfehrda
Bergwitz
Schleesen
Radis
Uthausen
Rotta
Meuro
Schönna
Schlieben
Plessig
Groß Naundorf
Labrun
Bethau
Pretzsch
Gröbern
Gossa
Schlaitz
Plodda
Krina
Schwemsal
Rosa
Kossa
Falkenberg
Trossin
Roitzsch
Elsnig
Döben
Neiden
Zwethau
Zinna
Aulhausen
Pressel
Weidenhain
Tiefensee
Löbnitz
Schnaditz
Holzweißig
Pouch
Friedersdorf
Greppin
Thalheim
Sandersdorf
Heideloh
Raguhn
Zschornewitz
Möhlau
Radegast
Löbenitz
Rödgen
Thurland
Bobbau
Marke
Gnetsch
Zehbitz
Weißandt-Gölzau
Riesdorf
Cosa
Prosigk
Libbesdorf
Scheuder
Quellendorf
Hinsdorf
Großbadegast
Fraßdorf
Meilendorf
Reupzig
Libbenna
Baasdorf
Arensdorf
Edderitz
Maasdorf
Piethen
Görzig
Glauzig
Cösitz
Trebbichau
Plötz
Mosthinsdorf
Göttnitz
Stumsdorf
Ostrau
Sporen
Schrenz
Petersberg
Kütten
Nauendorf
Krosigk
Döbel
Dornstedt
Neutz-Lettewitz
Lettewitz
Wallwitz
Nehlitz
Bracksdorf
Bodnitz
Rottelsdorf
Kloschwitz
Polleben
Klostermansfeld
Möllendorf
Piskaborn
Siersleben
Augsdorf
Hübitz
Heiligenthal
Freist
Zabenstedt
Hedeburg
Hedeburgerhütte
Dornstedt
Großörner
Biesenrode
Valterode
Rieder
Rottenburg
Inlewitz
Ockenz
Wellesholz
Rieder
Rieder
Rieder

186

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für das Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. BOREAS Project GmbH, in 01109 Dresden, Moritzburger Weg 67 beantragte mit Schreiben vom 30.07.2004 und Ergänzung vom 21.03.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und den Betrieb von zunächst 6 Windkraftanlagen (WKA) von insgesamt 7 WKA vom Typ Vestas V 90, 2,0 MW,

auf der Gemarkung: Schermen,
Flur: 3, Flurstücke: 46/6, 60/36,
Flur: 4, Flurstücke: 10/1, 32/1, 32/2, 52/15

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Möser, den 18.05.2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

187

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für das Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „B 1 – Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemarkung Magdeburg

Landkreise: Jerichower Land, Stadt Magdeburg
Gemarkungen: Gübs, Biederitz, Stadt Magdeburg

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i.V.m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 833) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit:

vom 06. Juni 2006 bis 05. Juli 2006

während der Dienststunden (Dienststunden der Arbeitstage eintragen)

im **Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Fachbereich 3 Zimmer 50, Brunnenbreit 7/8 in 39291 Möser sowie der Außenstelle in Heyrothsberge, Fachbereich 1 Zimmer 111, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. Juli 2006, bei der

   Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

   Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

   Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308,
   Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
   Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

   Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

   Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen(§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

   Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft.

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Möser, 30.05.2006

i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

188

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2004

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 27.04.2006 wurde der Jahresabschluss 2004 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 28.07.2005 wurde der Gewinnvortrag des Jahresüberschuss 2004 in Höhe von 7.970,63 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2003 in Höhe von 13.891,01 € auf neue Rechnung beschlossen.

3. Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2004 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften größten Teils beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die sich aus der Prüfung ergebenden Feststellungen wurden sogleich mit der Geschäftsführerin sowie den Vertreter der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Gesellschaft erörtert. Die Ausräumung der Feststellungen soll noch im laufenden Wirtschaftjahr erfolgen.

Burg, den 04. Dez. 2005

gez. Drewes

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 01.06.2006 bis 12.06.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 17.05.2006

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck
(alleiniger Gesellschafter)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.